

BMBWF - IV/9 (Universitätsrecht und  
Internationales Hochschulrecht)

**Mag. Hans Peter Hoffmann**  
Sachbearbeiter

[hanspeter.hoffmann@bmbwf.gv.at](mailto:hanspeter.hoffmann@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-5832  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.185.303

## **Auskunftspflichtgesetz; [REDACTED]** **Dissertationen an Universitäten**

Sehr geehrte [REDACTED]

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt zu Ihrem Schreiben vom 1. März 2024 gerne wie folgt Stellung.

Die Fragestellungen in Ihrem Schreiben haben Inhalte zum Gegenstand, die im Rahmen der Autonomie von der Universität selbst zu vollziehen sind und in keiner Phase des Verfahrens in den direkten Vollzug des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen.

Auskünfte im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes haben überdies stets Wissenserklärunge n zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sein können, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltungseinrichtung bereits bekannt sind und nicht erst von dieser beschafft werden müssen. (So auch BVwG in W224 2130654 oder VwGH in 2013/04/0021). Eine Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz bedeutet eine Wiedergabe von Informationen über einen Akteninhalt und über Tatsachen, nicht jedoch über Rechtsmeinungen und Rechtsinterpretationen.

Unabhängig davon dürfen jedoch zu Ihren Fragen gerne folgende Auskünfte und Informationen ergehen:

Das Universitätsgesetz 2002 (UG) legt fest, dass im Doktoratsstudium eine wissenschaftliche (oder in künstlerischen Studien eine künstlerische) Dissertation abzufassen ist. Bei Dissertationen handelt es sich um wissenschaftliche Arbeiten, die dem

Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Feststellungen dienen. Nähere Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind in der Satzung der jeweiligen Universität, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Die Universitäten haben nach dem Grundsatz der Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität zu handeln. Dies ist seit einer Novelle im Universitätsgesetz 2002 im Jahre 2021 auch ausdrücklich dort verankert.

In der Satzung der jeweiligen Universitäten finden sich regelmäßig auch entsprechende Bestimmungen zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Diese sehen auch entsprechende Kontrollmechanismen vor. Wie etwa, dass eine nochmalige Betreuung durch dieselbe Person, sofern ein Plagiat oder die Verletzung der Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis erst nach Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit zur Beurteilung erkannt wird, ausgeschlossen wird. Auch die Betreuerinnen und Betreuer wie auch Leiterinnen und Leiter akademischer Einheiten, also Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben werden durch diese Regelungen in die Pflicht genommen und tragen Mitverantwortung bei der Wahrnehmung der Pflichten in der Qualitätssicherung und der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

Auch die durch die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 im Jahre 2021 eingeführte Strafbestimmung zum Tatbestand „Ghostwriting“ soll dazu beitragen, dass die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden und Verletzungen der Pflichten zur wissenschaftlichen Integrität vermieden werden.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 5. April 2024

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Wadsack-Köchl

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2024-04-08T07:09:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .